

MDA Faschingsverein e. V.



Liebe Faschingsfreunde und Narren,
hiermit laden wir euch recht herzlich zu unserem
1. MDA Z'Fuass Umzug
am Samstag, den 07.02.2026 ein.

Der Umzug beginnt am 07.02.2026 um 14 Uhr in Altmühlmünster am Dorfplatz. Die Aufstellung des Zuges startet bereits um 12 Uhr.

Die Wirtsfamilie Pfaller vom Gasthof „Himmelreich“ in Deising lädt bis Zugbeginn zum Mittagessen oder gemütlichen Beisammensein ein!

Ebenso werdet Ihr im Zelt auf dem Parkplatz des Gasthofes mit Getränken versorgt.

Anschließend zieht der Gaudiwurm durch Altmühlmünster bis zum Dorfende von Deising in Richtung Einsiedel.

Nicht zu vergessen – es gibt ein beheiztes U18-Zelt und alle Volljährigen dürfen im Torkelschuppen mit angrenzendem Barzelt den Fasching weiter zelebrieren!

Wir freuen uns, Euch mit Freunden und Verwandten als Teilnehmer oder Zuschauer begrüßen zu dürfen. Bei einer Teilnahme bitten wir, das beigelegte Anmeldeformular auszufüllen und per E-Mail oder als Postsendung an folgende Adresse zu senden:

1. Vorstand
- Ramona Scheiblecker
- St. Gregor 7a
- 93339 Riedenburg / St. Gregor
- E-Mail: rupp.84@me.com

Des weiteren wird auf den Richtlinienkatalog und die verpflichtende Infoveranstaltung hingewiesen.

Auf Euer Kommen freuen sich die Narren des MDA Faschingsverein e. V.

Anmeldung / Teilnahmeerklärung

Für den Faschingsumzug am 07.02.2026

Des MDA Faschingsvereins e. V.

Hiermit melde ich, als Verantwortlicher der Gruppe, die Teilnahme an oben genannter Veranstaltung verbindlich an.

Gruppe:	
Thema:	
Kurze Beschreibung (Fußgruppe, Handwagen,...):	
Teilnehmerzahl:	

Verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre)

Vor- und Zuname:	
Straße:	
PLZ und Wohnort:	
Tel. / Mobil:	
E-Mail:	

Unterschrift

Datum

Infoveranstaltung

Am 01.02.2026 findet im Gasthof „Zur Post“ in Meihern um 15 Uhr eine Infoveranstaltung für alle am Faschingsumzug teilnehmenden Gruppen statt.

Für alle Faschingsgruppen ist die Teilnahme an der Veranstaltung mit dem Gruppenverantwortlichen Pflicht.

Der Zug beginnt am Samstag, den 07.02.2026 um 14 Uhr in Altmühlmünster am Dorfplatz.

Die Leitung und Organisation des Faschingsumzuges obliegt dem MDA Faschingsverein e. V. .

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Teilnehmers zur Teilnahme am Faschingszuges des MDA liegt allein bei Ihm.

Anmeldung wird nur berücksichtig mit allen Angaben und Unterschriften und dem Erscheinen zu oben genannter Infoveranstaltung!

Teilnehmer und Gruppenverantwortlicher im Sinne dieser Erklärung und der beiliegenden Bestimmung ist

Ort, Datum

Gruppenverantwortlicher

Vertrag für Zugteilnahme 2026

Zwischen MDA Faschingsverein e. V. vertreten durch

1. Vorsitzende Ramona Scheiblecker

und

- nachstehend Verein –

Bei Personenmehrheit: vertreten durch

- nachstehend Vertragspartner / Gruppenverantwortlicher (Mindestalter 18 Jahre) -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verein veranstaltet einen Faschingsumzug. Im Rahmen der Veranstaltung nehmen verschiedene Gruppierungen, Fußgruppen und Musikgruppen teil. Es wird ihnen gestattet, nach ordnungsgemäßer Anmeldung am Umzug teilzunehmen.

§ 2 Personenmehrheit, persönliche Haftung, Qualifikation der Mitwirkenden

1. Der (im Falle einer Personenmehrheit auf Seiten des Vertragspartners) in diesem Vertrag bezeichnete Vertreter des Vertragspartners ist verpflichtet, dem Verein auf Verlangen eine Liste mit sämtlichen auf Seiten des Vertragspartners beteiligten Personen nebst Anschriften auszuhändigen.
2. Ungeachtet dieser Verpflichtung erklärt der Vertreter, für sämtliche Verbindlichkeiten der Personenmehrheit des Vertragspartners gegenüber dem Verein, die sich aus diesem Vertrag, seiner Durchführung und seiner etwaigen Verletzung, ferner aus etwaigen unerlaubten Handlungen des Vertragspartners bzw. einzelner oder mehrerer Beteiligten auf Seiten des Vertragspartners ergeben, persönlich einzustehen. Die daneben bestehende Haftung des Vertragspartners als Personenmehrheit sowie die Haftung einzelner Beteiligter auf Seiten des Vertragspartners gegenüber dem Verein bleibt unberührt.
3. Der Vertragspartner versichert ausdrücklich, dass die an dere Leistungserbringung bzw. den Darbietungen beteiligten Personen einschließlich etwaigen Sicherheitspersonals sorgfältig ausgewählt und für die von ihnen jeweils zu verrichtenden Tätigkeiten qualifiziert sind.

§ 3 Pflichten des Vertragspartners, Versicherungsschutz

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das auf dem Veranstaltungsgelände für die Dauer der Veranstaltung bestehende Hausrecht des Vereins zu beachten und Anordnungen des Vereins und seiner Beauftragten Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Anordnungen in Bezug auf die Sicherheit und Ordnung (z. B. Umgang mit offenem Feuer, Nachtruhe).
2. Der Vertragspartner hat etwaige von ihm zur Erbringung seiner Leistungen benötigte Bauten und Einrichtungen so herzustellen, dass Schäden für Dritte, insbesondere die Besucher der Veranstaltung, ausgeschlossen sind. Etwaige für die Bauten und Einrichtungen geltende Sicherheitsbestimmungen hat der Vertragspartner in eigener Verantwortung zu beachten.
Vorstehendes (Gefahrvermeidung für Dritte bzw. Besucher, Beachtung von etwaigen Sicherheitsbestimmungen) gilt auch hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen / Darbietungen als solche einschließlich etwa feilgebotener Waren und Erzeugnissen.
Soweit der Vertragspartner im Rahmen seiner Leistungen / Darbietungen Speisen und Getränke zum Verzehr anbietet, ist er für die Beschaffung etwas insoweit erforderlicher Genehmigungen selbst verantwortlich.
3. Auf Verlangen des Vereins hat der Vertragspartner die Einhaltung der von ihm im Zusammenhang der Erbringung seiner Leistung / Darbietung einschließlich etwaiger Aufbauten und Einrichtungen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen und technischen Bestimmungen (auch feuerpolizeiliche Anforderungen) nachzuweisen.
4. Für die Beschaffung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen und die Einhaltung etwaiger behördlicher Auflagen hat der Vertragspartner auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung Sorge zu tragen.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz in Bezug auf seine Leistungen / Darbietungen einschließlich etwaiger Aufbauten und Einrichtungen, derer er sich bedient, Sorge zu tragen. Der Versicherungsschutz ist dem Verein auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4 Verkehrssicherungspflicht

1. Die Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Verein, anderen Vertragspartnern und Dritte, insbesondere Besuchern, trägt für den ihm zugewiesenen Teil des Veranstaltungsgeländes, für seine Aufbauten und Einrichtungen, ferner für seine Darbietungen sowie für von ihm etwa angebrachte Zuleitungen (Strom, Wasser) der Vertragspartner. Er stellt den Verein von etwaigen Ansprüchen dritter wegen

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in dem Umfang frei, in dem er die Verkehrssicherungspflicht übernommen hat.

2. Der Vertragspartner haftet gegenüber dem Verein für alle Sach- und Personenschäden, die diesem, seinen Mitarbeitern, Hilfspersonal oder Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen / Darbietungen entstehen. Hierzu gehören auch Schäden infolge der Aufbauten 7 Einrichtungen des Vertragspartners sowie infolge von ihm feilgebotener Waren und Erzeugnisse einschließlich Speisen und Getränke. Bei Eintritt von Sach. Und Personenschäden in obigem Sinne wird vermutet, dass diese vom Vertragspartner zu vertreten sind, solange dieser nicht den Gegenbeweis führt.
3. Eine Haftung des Vereins sowie dessen Mitarbeitern, Hilfspersonal oder Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Vertragspartner, seinen Mitarbeitern, Beteiligten, Hilfspersonal oder Erfüllungsgehilfen für diesen entstandene Schäden ist außer im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der vertraglichen Überlassungspflichten auf Fälle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Begehnungsweise beschränkt.
4. Der Vertragspartner hat den Verein von etwaigen Haftungs- und Schadensersatzansprüchen Dritter (insbesondere Besucher), die aus der Leistungserbringung / Darbietung des Vertragspartners einschließlich aller von ihm auf der ihm zugewiesenen Fläche des Veranstaltungsgeländes geschaffener Umstände entstehen, freizustellen und ihm die durch die Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen zu erstatten.
5. Die vorstehenden Regelungen über den Umfang der Verkehrssicherungspflicht, die Haftung und die jeweilige Freistellung des Verein gelten auch zugunsten der Eigentümer der Fläche, auf denen die Veranstaltung stattfindet.

§ 5 Gema

Die teilnehmende Gruppe ist für die Anmeldung eventuell auf den Festwagen oder Handwagen angebrachter Musikanlagen und das Abspielen von Musik selbst verantwortlich.

§ 6 Sonstiges

Wichtig! Die Einhaltung der einzelnen Punkte wir durch die Unterschrift des Gruppenverantwortlichen bestätigt und zugesichert.

Der Gruppenverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass kein hochprozentiges Alkoholika, vor allem in Glasflaschen mitgeführt wird.

Der MDA Faschingsverein e. V. hat ausdrücklich auf die oben genannten Punkte hingewiesen und haftet nicht für Schäden, welche bei Nichteinhaltung entstehen.

Meihern, den _____

MDA Faschingsverein e. V.

Gruppenverantwortlicher (Vertreter des
Vertragspartners)